

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der kath. Pfarrei St. Matthias
Niederstraße 31, 41366 Schwalmtal



Die vorliegenden Richtlinien gelten für ehrenamtlich Engagierte und haupt- und nebenamtliche Angestellte der Pfarrei St. Matthias Schwalmtal



Inhalt

4	1. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Präventionsordnung des Bistum Aachens als Grundlage der Arbeit von St. Matthias
6	2. Vorgehensweise
7	3. Auf einen Blick: das müssen Sie beachten
	3.1 Mit Kindern und Jugendlichen respektvoll umgehen
	3.2 Erweitertes Führungszeugnis vorlegen
	3.3 Aus- und Fortbildung
	3.4 Aufsichtspflicht sorgfältig regeln
	3.5 Jugendschutzgesetz einhalten
	3.6 Mögliche Kindeswohlgefährdung direkt melden
10	4. Trägeraufgaben
	4.1 Informationsweitergabe
	4.2 Überprüfung der persönlichen Eignung / Personalauswahl
	4.3 Einholen und Aktualisieren von erweiterten Führungszeugnissen
11	5. Mitarbeitermerkmale
	5.1 Reflexion und Schulungen zum Thema Sexualisierte Gewalt
	5.2 Vorlegen eines EFZ
	5.3 Selbstauskunftserklärung
	5.4 Identifikation und Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Matthias
12	6. Weiteres Verfahren
12	7. Beratungs- und Beschwerdewege
13	8. Qualitätsmanagement
13	9. Aus- und Fortbildung
14	10. Abschluss/ Inkrafttreten/ Nachhaltigkeit
15	11. Anlagen
	11.1.Selbstauskunftserklärung
16	Anlage 2
	11.2 Verhaltenskodex
19	12. Kontakte, Adressen

1. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Präventionsordnung des Bistum Aachens als Grundlage der Arbeit von St. Matthias

Die Pfarrgemeinde St. Matthias richtet ihre Aktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen am Wohl des Kindes aus, wie es die UN Kinderrechtskonvention festlegt. Das institutionelle Schutzkonzept gibt seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor, um für ihren Schutz zu sorgen. Für alle haupt- und ehrenamtlich Engagierten gilt es, sich mit den Richtlinien zum Kinderschutz in den Verhaltensrichtlinien vertraut zu machen. Die UN-Kinderrechtskonvention sichert seit 1989 allen Kindern umfassende Rechte zu. Artikel 19 der Konvention gibt den Schutz aller Kinder in allen Formen von körperlicher oder seelischer Gewalt, Verletzungen oder Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung und insbesondere sexueller Gewalt vor. „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 Abs. 1 Wohl des Kindes).

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können. Viele der in unserer Pfarrgemeinde haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen, betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Jedes Kind hat das Recht, gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. An vielen dieser Orte lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen, z.B. bei Messdienergruppen, in Chören, in den Katechesen. Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander, sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Wir leben gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens. Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein fester Bestandteil unserer Arbeit. Für die Pfarrgemeinde St. Matthias wurde in einem breit angelegten Prozess in unterschiedlichen Altersgruppen und auf Grundlage der Präventionsordnung das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt. In unserer Pfarrgemeinde findet es seine Umsetzung vor allem im Rahmen der

Kommunionvorbereitung
Firmvorbereitung
MessdienerInnenarbeit
Sternsingeraktion
Kinder- und Jugendarbeit unserer Kinderchöre
Ferienspiele
Ferienspaß
Freizeitangebote und Bibeltage
Liturgiekreise für Kindergottesdienste und Familienmessen
Asylberatung
Streetwork
Jugendzentrum
alle zukünftigen Angebote, in die Kinder und Jugendliche involviert sind



2. Vorgehensweise

Alle Verantwortlichen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einem Arbeitsfeld. In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir deshalb überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren wir in der Arbeit wahrnehmen und wie wir diesen begegnen können. Einbezogen waren exemplarisch alle Altersgruppen durch Gespräche mit Vertretern aus den verschiedenen Gruppen (Katecheten/-innen, Betreuende, Chorleitende und Kirchenmusiker/innen, Küster/-innen, Besuchende des Jugendzentrums und Gremien wie Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand).

Untersucht haben wir dabei:

Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen

Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz

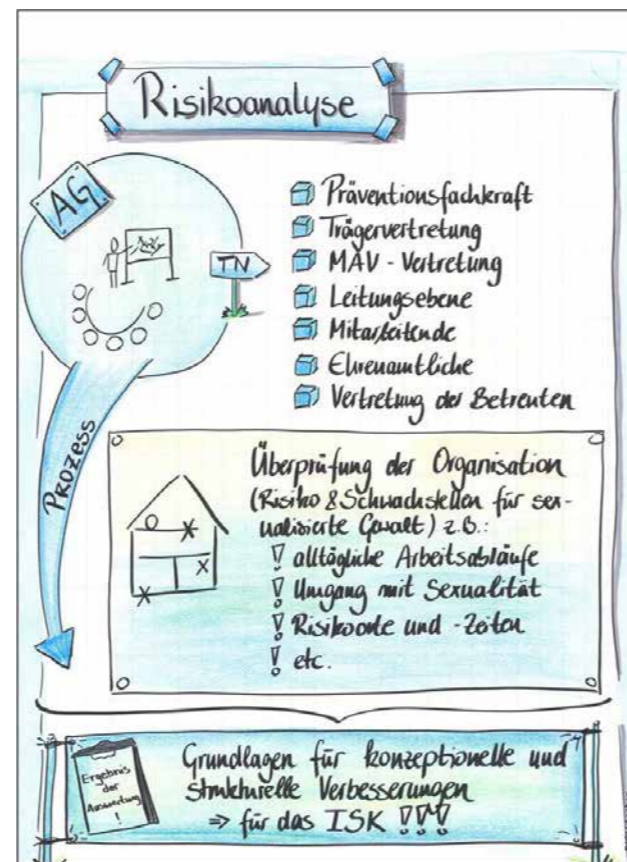
Fragen zur Kommunikation

Fragen zum Beschwerdemanagement

Fragen zu Krisenmanagement/Intervention

Fragen zu strukturellen Bedingungen

Die Ergebnisse waren unser Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung uns er es pas sgenauen Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.



3. Auf einen Blick: das müssen Sie beachten

3.1 Mit Kindern und Jugendlichen respektvoll umgehen

Ein respektvoller und achtsamer Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist ein Selbstverständnis unserer Arbeit. Wir beachten dabei aufmerksam die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen. Menschen, die beruflich und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, sollten an dieser Arbeit Freude haben und dafür geeignet sein. Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss ihre eigenständige Persönlichkeit anerkennen und ihr mit Respekt begegnen.

Außerdem müssen Erwachsene die Kinder und Jugendlichen mit ihren spezifischen Entwicklungsanforderungen sehen und wohlwollend begleiten. Die jeweilige Kinder- und Jugendkultur erfordert von den Erwachsenen ihrerseits Aufgeschlossenheit für das Neue jeder Generation und Freude am eigenen Lernen. Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen persönlich für diese Aufgabe geeignet sein für ihre eigene Rolle gegenüber den anvertrauten Minderjährigen haben. Für ehrenamtlich Engagierte ist eine formale fachliche Qualifikation wie z.B. eine Ausbildung in Pädagogik nicht erforderlich.

Ein respektvoller und achtsamer Umgang, vor allem mit Kindern und Jugendlichen, ist eine Selbstverständlichkeit und ist zudem notwendig, um eine Atmosphäre zu schaffen, in der Grenzverletzungen nicht stattfinden. Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen müssen die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen in der Zusammenarbeit geachtet und ernst genommen werden, wenn jemand durch Gesichtsausdruck, Körperhaltung oder mit Worten zum Ausdruck bringt, dass ihr/ihm etwas unangenehm ist oder sie/er etwas nicht möchte.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis vorlegen

Treffen Sie sich als ehrenamtlich Engagierte/r oder haupt- oder nebenamtlich Angestellter von St. Matthias regelmäßig oder unregelmäßig im Rahmen Ihrer Tätigkeit zu Besprechungen und Aktionen mit Kindern und Jugendlichen, müssen Sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Orientiert am Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) dürfen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende nur dann Kinder und Jugendliche beaufsichtigen und betreuen oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern haben, wenn sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit verurteilt worden sind. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist für die Pfarre St. Matthias obligatorisch.

In unserer Pfarrgemeinde werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Anleitung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Alle 5 Jahre werden Mitarbeitende aufgefordert, eine Aktualisierung des Führungszeugnisses vorzulegen. Sollten in der Vergangenheit rechtliche Schritte im Zusammenhang mit dem Verdacht solcher Straftaten eingeleitet worden sein, erwarten wir, dass diese Person selbst hierüber informiert.

Da das Wohl des Kindes bei allen Aktivitäten unserer Pfarre mit Kindern und Jugendlichen höchste Priorität hat, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen von:

Allen ehrenamtlich Engagierten, die sich regelmäßig oder unregelmäßig im Rahmen ihrer Tätigkeit für uns mit Kindern und Jugendlichen zu Besprechungen und Aktionen treffen.

Allen hauptamtlichen Mitarbeitern, die im pädagogischen Feld unterwegs sind.

Allen Leiterinnen und Leitern von Kinder- oder Jugendangeboten.

3.3 Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wie viel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert. Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern. Wir schulen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen der Intensität ihrer Aufgabe mit Schutzbefohlenen entsprechend. Die Teilnahme an diesen Schulungen wird dokumentiert.

Kurz vor Ablauf der Frist von 5 Jahren fordern wir telefonisch, per Mail oder postalisch zur erneuten Schulung auf. Die Koordinatorin ist zuständig, entsprechende Schulungen zu initiieren.

3.4 Aufsichtspflicht sorgfältig regeln

Zum Schutz der Minderjährigen und auch zum Schutz für Sie selbst als ehrenamtlich Engagierte/r und haupt- und nebenamtlich Angestellte/r, die/der mit Kindern und Jugendlichen für St. Matthias aktiv ist, ist es wichtig, dass Sie die Aufsichtspflicht bei den unterschiedlichen Aktivitäten Ihres Engagements sorgfältig regeln.

Eine Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen Personen (Kindern und Jugendlichen). Sie umfasst die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen vor einer Selbstschädigung bzw. einer Schädigung durch dritte Personen bewahrt werden, aber auch zu verhindern, dass sie dritte Personen selbst schädigen. Kinder und Jugendliche bedürfen im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Begleitung durch erwachsene Personen, die für ihr Handeln Verantwortung übernehmen. Die Art und Weise der Aufsicht ist daher Teil der Wahrnehmung von Erziehungsverantwortung und dient auch dem Kinder- und Jugendschutz.

Die gesetzliche Aufsichtspflicht über Minderjährige ist Bestandteil der Personensorge und obliegt daher den Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer elterlichen Sorge, das sind in den meisten Fällen die Eltern der Kinder und Jugendlichen. Da neben der elterlichen Sorge ein Erziehungsauftrag besteht, obliegt zeitlich und räumlich begrenzt auch unseren Angeboten eine gesetzliche Aufsichtspflicht im Hinblick auf minderjährige Teilnehmende. In Deutschland ist die Aufsichtspflicht per Gesetz bei den Erziehungsberechtigten und teilweise bei der Schule verankert. Sobald andere Menschen mit Kindern und Jugendlichen zusammen sind und die Personensorgeberechtigten nicht anwesend sind, ist es denkbar, dass eine Übertragung der Aufsichtspflicht an sie stattfindet. In diesen Situationen müssen allen ehrenamtlich Engagierten und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen die Aufsichtspflicht immer ausdrücklich mit den Eltern abklären.

3.5 Jugendschutzgesetz einhalten

Ihre Aktivitäten vor Ort gestalten Sie so, dass sie im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz sind. Alle ehrenamtlich Engagierten und haupt- und nebenamtlich Angestellten von St. Matthias handeln bei Aktionen vor Ort nach dem Jugendschutzgesetz und gestalten die Aktivitäten so, dass sie im Einklang damit sind. Ebenso werden Gefahrenquellen insbesondere für Kinder und Jugendliche vermieden bzw. ausgeschaltet.

3.6 Mögliche Kindeswohlgefährdung direkt melden

Für den Fall, dass Ihnen im Rahmen Ihrer Aktivitäten gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, informieren Sie bitte die Ansprechpartner/innen der Pfarre. Ehrenamtlich Engagierte verpflichten sich immer dann, wenn im Rahmen Aktivitäten unserer Pfarre gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, die dafür benannten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von St. Matthias hierüber unverzüglich zu informieren.

- § 4 **Aufenthalt in Gaststätten**
(Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr, Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)

- § 4 **Aufenthalt in Nachtbars** (o.ä.)

- § 5 (1) **Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen**
(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)

- § 5 (2) **Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe**
(bei künstlerischen Betätigungen / zur Brauchtumspflege)

- § 6 (1) **Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel**

- § 6 (2) **Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten** (o.ä.)

- § 8 **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten**

- § 9 **Abgabe / Dulden des Konsums von Bier, Wein, Sekt**
(Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15-jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)

- § 9 **Abgabe / Dulden des Konsums von anderen alkoholischen Getränken**
(=Spirituosen)

- § 10 **Abgabe / Dulden des Konsums von Tabakwaren, sowie E-Zigaretten und E-Shishas**

- § 11 **Anwesenheit bei Filmveranstaltungen mit entsprechender Altersfreigabe**
(Ausnahme: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch Eltern oder einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung auf)

- § 12 **Abgabe von Bildträgern** (Filme, Computerspiele,...)

- § 13 **Spiele an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit**

- § 15 **Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien**

	Kinder		Jugendliche	
	Unter 14 Jahren	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre	16 + 17 Jahre
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr	
§ 4 Aufenthalt in Nachtbars				
§ 5 (1) Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	●	●	bis 24 Uhr	
§ 5 (2) Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	bis 22 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 6 (1) Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel				
§ 6 (2) Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten	Bei Gewinnen von Waren in geringem Wert			
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§ 9 Abgabe / Dulden des Konsums von Bier, Wein, Sekt		●		
§ 9 Abgabe / Dulden des Konsums von anderen alkoholischen Getränken				
§ 10 Abgabe / Dulden des Konsums von Tabakwaren, sowie E-Zigaretten und E-Shishas				
§ 11 Anwesenheit bei Filmveranstaltungen mit entsprechender Altersfreigabe	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 12 Abgabe von Bildträgern	Mit entsprechender Altersfreigabe			
§ 13 Spiele an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit	Mit entsprechender Altersfreigabe			
§ 15 Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien				

■ erlaubt ■ nicht erlaubt ● Ausnahme siehe kleingedruckte Erklärung

4. Trägeraufgaben

4.1 Informationsweitergabe

Der Träger gibt schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (PrävO, die Leitlinien, Verhaltenskodex ...) und unsere weiteren Vorgaben (Schulung, Erweitertes Führungszeugnis, Anerkennung des Verhaltenskodexes). Alle Beschäftigten nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechende Fortbildungen teil.

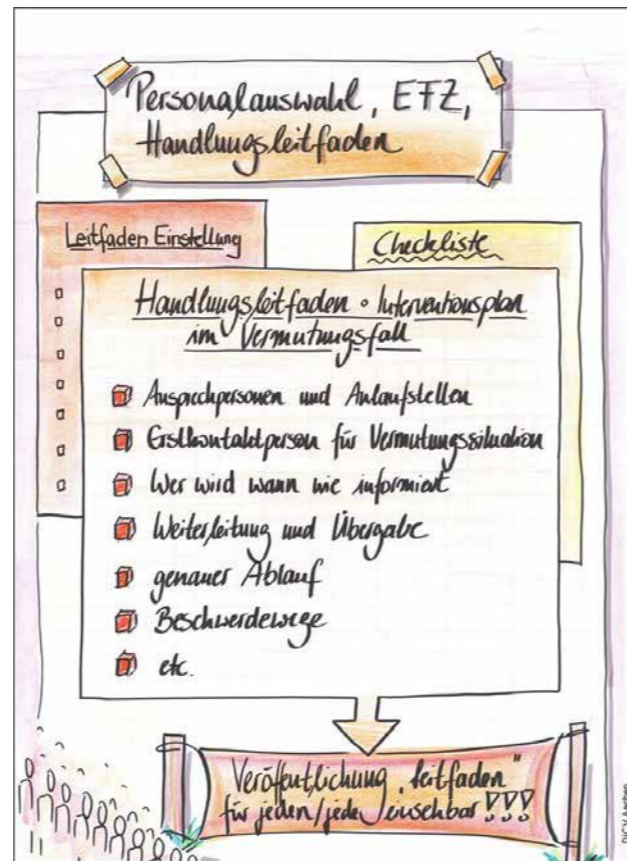
4.2 Überprüfung der persönlichen Eignung / Personalauswahl

In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Praktikanten/-innen, die Aufgaben in Einrichtungen und Diensten unserer Pfarrgemeinde wahrnehmen wollen, überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe - Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“. In Vorstellungsgesprächen mit Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserer Pfarrgemeinde informiert und unsere Position dargelegt.

4.3 Einholen und Aktualisieren von erweiterten Führungszeugnissen

Der Träger stellt sicher, dass Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die so erstellte Liste wird regelmäßig überprüft. Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Ehrenamtliche. Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung. Die Vorlage der EFZ wird dokumentiert. Wenn ein Eintrag besteht, wird der Kirchenvorstandsvorsitzende in Absprache mit der Präventionsfachkraft nach datenschutztechnischen Bedingungen aktiv.

Dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird, initiieren für die kirchengemeindlichen Angestellten der Koordinator/In und für die ehrenamtlich Tätigen das Pastoralteam. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern dem Mitarbeitenden zurückgegeben. Ihm obliegt es, sicherzustellen, dass Aktualisierungen der Führungszeugnisse alle 5 Jahre eingereicht werden.



5. Mitarbeitermerkmale

5.1 Reflexion und Schulungen zum Thema Sexualisierte Gewalt

Es ist notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt ausschließen. Um eine gute Reflexion des Themas gewährleisten zu können, verständigten sich die Mitarbeiter zu regelmäßigen kollegialen Austauschtreffen in Form eines runden Tisches. Unter Wahrnehmung des Datenschutzes dient dieser Austausch der ständigen Auseinandersetzung mit dem Thema der Achtung der Kinderrechte. Alle haupt- und ehrenamtlich Handelnden werden laut der Präventionsordnung in wiederkehrenden Zeitabständen geschult.

5.2 Vorlegen eines EFZ

Nach Aufforderung des Trägers holt der haupt- oder ehrenamtlich Handelnde ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt ein. Spätestens alle 5 Jahre ist ein erneutes Vorlegen eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

5.3. Selbstauskunftserklärung

Zusätzlich zum EFZ wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber ein, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird, oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

5.4 Identifikation und Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Matthias

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrgemeinde beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Der geltende Verhaltenskodex wird ebenfalls durch Unterschrift anerkannt. Die Bewerber/-innen müssen unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen. Im nun Folgenden finden sich gekennzeichnete Zitate aus dem Verhaltenskodex, den die Pfarrgemeinde St. Matthias entwickelt hat. Die Erarbeitung des Verhaltenskodex für unsere Pfarrgemeinde erfolgte partizipativ. So konnten Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteure und Akteurinnen einfließen. Durch Gruppen- und Einzelgespräche wurden folgende Personen einbezogen:

Katecheten/-innen

Gruppenleiter/-innen

Küster/-innen

Kirchenmusiker/-innen

Gemeindereferenten/-innen

Pastoralreferenten/-innen

Der Verhaltenskodex wird in allen Gremien erläutert, jedem/ jeder Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen zur Unterschrift vorgelegt und auf der Homepage der Pfarrgemeinde veröffentlicht.

6. Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von jedem Mitarbeitenden in unserer Pfarrgemeinde durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der jeweilige Rechtsträger in unserer Pfarrgemeinde trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird. Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führt der Träger und die Präventionsfachkraft Gespräche mit den jeweils Beteiligten.

Je nach Ergebnis werden Präventions-Nachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, gegebenenfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens. Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) durch die Präventionsfachkraft überprüft.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige. Wie und wo eine Beschwerde möglich ist, wird von uns auf den jeweiligen Homepages der Pfarrgemeinde St. Matthias aufgeführt. Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen, und dass umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitenden unserer Pfarre in schriftlicher Form im Rahmen der jeweiligen Präventionsschulung ausgehändigt worden. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

Hier wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an die Hotline im Bistum Aachen zu wenden: 0173 – 96 59 436, oder an die Präventionsbeauftragte im Bistum Aachen unter der Telefonnummer 0241 – 452 2 04.

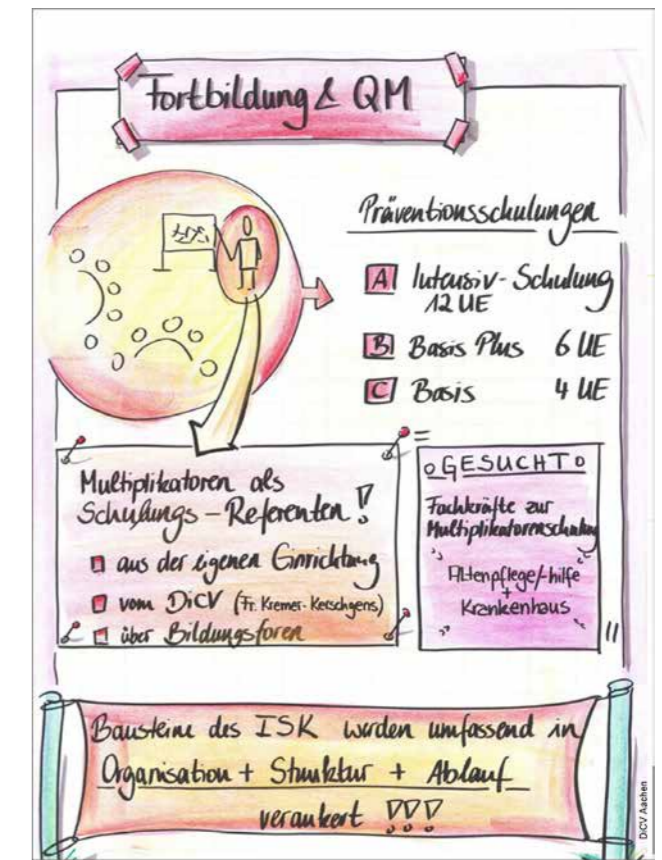
Durch entsprechende Schulungen weiß die zuständige Präventionsfachkraft, was zu tun ist, wenn es trotz aller

Vorkehrungen und Umsicht zu Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt in unserer Pfarrgemeinde kommt. Sie ist daher die erste Anlaufstelle und wird als Lotse die weiteren Schritte einleiten. Ihre Funktion und Kontaktdaten sind durch Gespräche mit allen Gruppen, Gremien und Mitarbeitenden, sowie Veröffentlichung in den Pfarrbriefen bekannt.

8. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserer Pfarrgemeinde eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung unserer Pfarrgemeinde, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Trägers, die Überprüfung häufiger vorzunehmen. Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informieren die jeweiligen Träger in der Pfarre vor allem auf ihren Internetseiten und in den Pfarrbriefen. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.



9. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wie viel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Wir schulen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen der Intensität ihrer Aufgabe mit Schutzbefohlenen entsprechend. Die Teilnahme an diesen Schulungen wird dokumentiert. Kurz vor Ablauf der Frist von 5 Jahren fordern wir telefonisch, per Mail oder postalisch zur erneuten Schulung auf. Die Koordinatorin ist zuständig, entsprechende Schulungen zu initiieren.

10. Abschluss/ Inkrafttreten/ Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrgemeinde zum 01.04.2019 in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis zum 31.12.2023.

Das Konzept wurde von den Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand beschlossen und ist nun rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, zeitnah in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen zugesandt. Werden vor Ablauf der fünfjährigen Wiedervorlage-Frist wesentliche Änderungen notwendig, finden diese zeitnah an den Anlass statt und werden den Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt. Anschließend werden alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen über die Änderungen schriftlich informiert. In diesem Schreiben werden sie aufgefordert, die Änderung durch Unterschrift anzuerkennen und diese Anerkennung an das Pfarrbüro zurückzusenden.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Unterschriften:

Ort, Datum (Pfarrgemeinde St. Matthias) Ort, Datum (Pfarrer)

Ort, Datum (Kirchenvorstand) Ort, Datum (Pastoralteam)

11. Anlagen

11.1. Selbstauskunftserklärung

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Beschäftigungsverhältnis: _____

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 201a Absatz 3, 225,232-233a, 234, 235 oder 236 StGB ; Stand: 29.11.2016) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

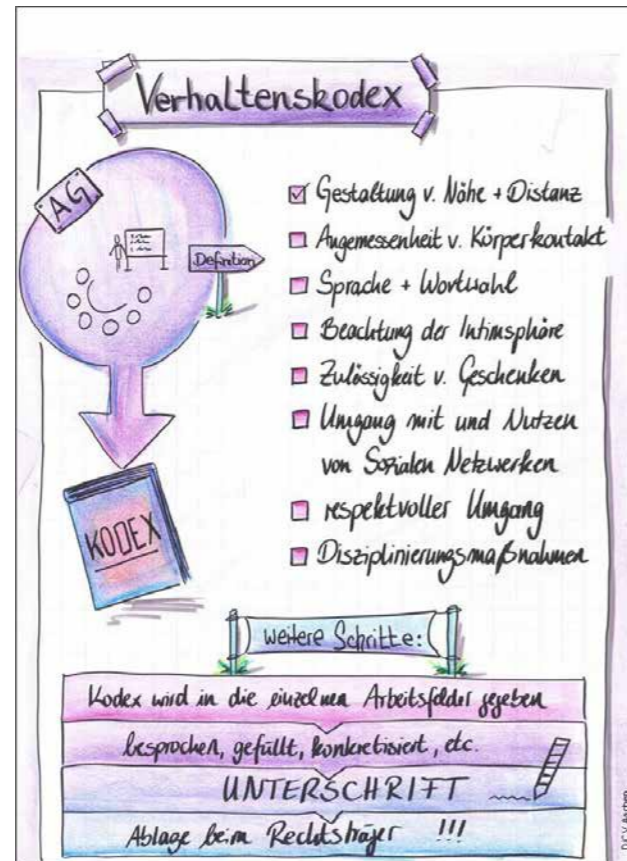
Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2

11.2 Verhaltenskodex

(Auszug aus dem Institutionellen Schutzkonzept für Pfarrgemeinde St. Matthias)



Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbeholdenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu Einzelnen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

„In der Arbeit mit Schutzbeholdenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.“

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass die individuellen Grenzen ernst genommen und respektiert werden.

„Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer/-innen oder Kollegen/-innen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.“

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

„Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbeholdenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbeholdene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der/die Betroffene das möchte. Kosenamen wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.“

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzbeholdenen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

„Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und erlaube sie auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbeholdene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbeholdenen) erfordert. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbeholdenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.“

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

„Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbeholdene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer/-inne/n begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln. Schutzbeholdene und Betreuer/-innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.“

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbeholdenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Übernachtungen von Schutzbeholdenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hier von der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbeholdenen.“

12. Kontakte, Adressen

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das ich in allen Situationen wahren werde. Ich akzeptiere die vorgegebenen klaren Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu achten und zu schützen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um

Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

„Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographische Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.“

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

„Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich – wenn überhaupt – nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.“

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

„Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird auch nicht von mir angewendet.“

Ort, Datum, Unterschrift

Präventionsfachkraft der Pfarrgemeinde St. Matthias:

Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen:

Örtliches Jugendamt:

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt:

www.palini.de

